
III. Europarat und EMRK



Zur Erinnerung: Verfahren

Zulässigkeit einer Individualbeschwerde (insb. Art. 35 EMRK)

- I. Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Vertretung
- II. Beschwer, Opfereigenschaft
- III. Rechtsschutzbedürfnis
- IV. Beschwerdegegner
- V. Form der Beschwerde
- VI. Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe
- VII. Sechs-Monats-Frist
- VIII. Keine offensichtlich unbegründete Beschwerde / Missbrauch

Begründetheit einer Individualbeschwerde

- I. Ist eine Norm der EMRK einschlägig?
 - II. Passen die Tatbestandsmerkmale? (Definition, Subsumtion)
 - III. Ist der Verstoß gerechtfertigt?
- > Ist die **Beschwerde begründet**, stellt der EGMR die Verletzung fest.
Rechtsfolge (Entschädigung) wird *grundsätzlich* dem Staat überlassen.

III. Europarat und EMRK



e. Fallbeispiel - EGMR, Entscheidung vom 19.01.2010 - 22051-/07

Zum Sachverhalt : Der 1951 geborene Bf. ist deutscher Staatsangehöriger und lebt in Frankfurt (Oder). Er ist Beamter mit einem Monatsgehalt von mehr als 4.500 Euro. Am 15.7.2002 stellte er einen Beihilfeantrag beim Land Brandenburg, seinem Arbeitgeber, und bat um Erstattung von 7,99 Euro für ein Magnesiumpräparat. Das Land lehnte diesen Antrag am 14. 8.2002 ab. Am 20. 8. 2002 legte der Bf. Widerspruch ein, den das Land am 4. 11. 2002 zurückwies. Am 13. 11. 2002 erhob er beim VG Frankfurt (Oder) Klage gegen das Land Brandenburg. Das VG teilte ihm am 2.4.2004 mit, dass alle Streitsachen in chronologischer Reihenfolge bearbeitet würden, dass es derzeit einen Rückstand gebe und er vorerst nicht mit einem Termin zur mündlichen Verhandlung rechnen könne. Am 4. 1. 2006 legte der Bf. beim OVG Berlin-Brandenburg eine außerordentliche Beschwerde wegen Untätigkeit des VG Frankfurt (Oder) ein. Das OVG teilte ihm mit Schreiben vom 9. 1. 2006 mit, dass eine außerordentliche Beschwerde nicht zulässig sei. Daraufhin nahm der Bf. am 22. 1. 2006 die Untätigkeitsbeschwerde zurück. Am 1. 2. 2006 erhob er wegen Untätigkeit des VG Verfassungsbeschwerde zum BVerfG, das am 24.7.2007 ablehnte, die Beschwerde zur Entscheidung anzunehmen. Mit Urteil vom 19. 12. 2007 wies das VG die Klage ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

Am 18.5.2007 hat der Bf. Beschwerde beim Gerichtshof eingelegt und unter Berufung auf Art. 6 I (Recht auf ein faires Verfahren) und Art.13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) gerügt, dass Verfahren vor dem VG Frankfurt(Oder) sei überlang gewesen und das deutsche Recht kenne keine wirksame Beschwerde gegen die überlange Dauer von Gerichtsverfahren.

III. Europarat und EMRK



e. Fallbeispiel - EGMR, Entscheidung vom 19.01.2010 - 22051-/07

Zum Sachverhalt : Der 1951 geborene Bf. ist deutscher Staatsangehöriger und lebt in Frankfurt (Oder). Er ist Beamter mit einem Monatsgehalt von mehr als 4.500 Euro. Am 15.7.2002 stellte er einen Beihilfeantrag beim Land Brandenburg, seinem Arbeitgeber, und bat um Erstattung von 7,99 Euro für ein Magnesiumpräparat. Das Land lehnte diesen Antrag am 14. 8.2002 ab. Am 20. 8. 2002 legte der Bf. Widerspruch ein, den das Land am 4. 11. 2002 zurückwies. Am 13. 11. 2002 erhob er beim VG Frankfurt (Oder) Klage gegen das Land Brandenburg. Das VG teilte ihm am 2.4.2004 mit, dass alle Streitsachen in chronologischer Reihenfolge bearbeitet würden, dass es derzeit einen Rückstand gebe und er vorerst nicht mit einem Termin zur mündlichen Verhandlung rechnen könne. Am 4. 1. 2006 legte der Bf. beim OVG Berlin-Brandenburg eine außerordentliche Beschwerde wegen Untätigkeit des VG Frankfurt (Oder) ein. Das OVG teilte ihm mit Schreiben vom 9. 1. 2006 mit, dass eine außerordentliche Beschwerde nicht zulässig sei. Daraufhin nahm der Bf. am 22. 1. 2006 die Untätigkeitsbeschwerde zurück. Am 1. 2. 2006 erhob er wegen Untätigkeit des VG Verfassungsbeschwerde zum BVerfG, das am 24.7.2007 ablehnte, die Beschwerde zur Entscheidung anzunehmen. Mit Urteil vom 19. 12. 2007 wies das VG die Klage ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

Am 18.5.2007 hat der Bf. Beschwerde beim Gerichtshof eingelegt und unter Berufung auf Art. 6 I (Recht auf ein faires Verfahren) und Art.13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) gerügt, dass Verfahren vor dem VG Frankfurt(Oder) sei überlang gewesen und das deutsche Recht kenne keine wirksame Beschwerde gegen die überlange Dauer von Gerichtsverfahren.

Der Gerichtshof hat die Beschwerde am 19.1.2010 einstimmig wegen Missbrauch des Beschwerderechts als unzulässig zurückgewiesen.

III. Europarat und EMRK



e. Fallbeispiel

Rechtssache A. gegen DEUTSCHLAND

(Individualbeschwerde Nr. 24098/09)

SACHVERHALT

Der 1936 geborene Beschwerdeführer, Herr A., ist deutscher Staatsangehöriger, in M. wohnhaft, von Beruf Betriebswirt und bezahlte Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Er bezieht eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.153,43 Euro (EUR) einschließlich Leistungen aus der Unfallversicherung.

Am 7. September 2001 legte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Altersrente des Beschwerdeführers fest.

Am 18. September 2001 legte der Beschwerdeführer Widerspruch gegen diesen Rentenbescheid ein. Am 8. Februar 2002 wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

III. Europarat und EMRK



Verfahrensgang

Am 12. März 2002 erhob der Beschwerdeführer vor dem Sozialgericht Chemnitz Klage gegen die Berechnung seiner Altersrente, genauer gesagt gegen die Anrechnung seiner Unfallrente auf seine Altersrente

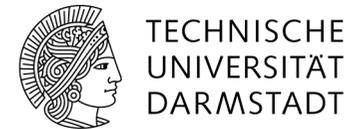
Am 21. April 2004 wies das Sozialgericht Chemnitz die Klage des Beschwerdeführers ab

Am 19. Oktober 2004 wies das Sächsische Landessozialgericht die Berufung des Beschwerdeführers zurück und ließ die Revision nicht zu

Am 24. August 2005 verwarf das Bundessozialgericht die Nichtzulassungsbeschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig. Es vertrat die Auffassung, der Beschwerdeführer habe die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision nicht erfüllt, weil er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Sozialgerichtsgesetzes dargelegt habe

Am 4. Oktober 2005 erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde

III. Europarat und EMRK



Ergebnis: Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde

Am 7. Oktober 2008 lehnte es das Bundesverfassungsgericht ab, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zur Entscheidung anzunehmen.

Gründe:

- Verfassungsbeschwerde unzulässig, da Rechtsweg nicht gemäß den Formvorschriften des innerstaatlichen Rechts erschöpft sei
- Bundessozialgericht bei der Verwerfung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als unzulässig keine unzumutbaren und willkürlichen Anforderungen gestellt habe
- Verfassungsbeschwerde insoweit nicht substantiiert, da Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde fehlte

III. Europarat und EMRK



RÜGEN vor dem EGMR:

1. Der Beschwerdeführer rügte nach Artikel 6 Abs. 1 der Konvention die Verfahrensdauer. Er machte geltend, dass die Verfahrensdauer ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht zuzuschreiben sei, und wies darauf hin, dass dieses Gericht drei Jahre gebraucht habe, um in der Sache zu entscheiden, obwohl sie bereits mehr als vier Jahre anhängig gewesen sei, als er seine Verfassungsbeschwerde erhoben habe.
2. Darüber hinaus rügte er, dass ihm kein wirksamer Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 13 der Konvention zur Verfügung gestanden habe, um die Dauer des Verfahrens zu rügen.
3. Schließlich rügte er unter Berufung auf Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 die Berechnung seiner Altersrentenansprüche.

AUFGABE: Wie sind die Rügen zu 1. und 2. zu bewerten?

III. Europarat und EMRK

Entscheidung des EGMR:

zu 1.: Maßstab ist „angemessene Frist“ i.S.d. Art 6 Abs. 1 EMRK

-gerügt wird nur die 3jährige Verf.-Dauer vor dem BVerfG

-**Maßstab:Umstände der Rechtssache**, d.h. insb.:

-Komplexität der Sache

-Verhalten der Streitparteien

-Bedeutung des Rechtsstreits für den Beschwerdeführer

hier:

-Rente ist für den Beschwerdeführer altersbedingt wichtige Angelegenheit

-Beschwerdeführer steht aber nicht mittellos da, bezieht Rente

-Instanzgerichte haben Sache schnell entschieden (?)

-BVerfG muss Bedeutung von Verfahren in politischer und gesellschaftlicher beurteilen und Reihenfolge festlegen können

-3 Jahre daher nicht überlang => Rüge offensichtlich unbegründet

III. Europarat und EMRK



Entscheidung des EGMR:

zu 2.: Maßstab ist ein „vertretbarer Anspruch/vertretbares Vorbringen“
i.S.d. Art 13 EMRK

Notwendig ist nicht die Feststellung einer Verletzung der EMRK!

hier:

- Rüge offensichtlich unbegründet
- alle innerstaatlichen Instanzgerichte haben keinen Anspruch gesehen
- folglich liegt schon kein „vertretbarer Anspruch/vertretbares Vorbringen“ vor

III. Europarat und EMRK



Exkurs 2: Innerstaatliche Wirkung von EMRK und Entscheidungen des EGMR

Bundesverfassungsgericht, Rechtssache *Görgülü*
BVerfGE 111, 307

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20041014_2bvr148104.html

IV. Architektur der Europäischen Union

1. Systematik und Aufbau der Europäischen Union

- a. Struktur und Charakter des Unionsrechts*
- b. EU als „Staatenverbund“*
- c. Rechtsperson EU – Völkerrechtssubjektivität*
- d. Einheit in Vielfalt: Kohärenzgebot und verstärkte Zusammenarbeit*

IV. Architektur der EU



1. Systematik und Aufbau der EU

a. Struktur und Charakter des Unionsrechts

- Bedeutung des Rechts:
„Nicht Gewalt, nicht Unterwerfung ist als Mittel eingesetzt,
sondern eine geistige, eine kulturelle Kraft: das Recht“
(Hallstein, Die Europäische Gemeinschaft, 1973)

IV. Architektur der EU



1. Systematik und Aufbau der EU

a. Struktur und Charakter des Unionsrechts

- Bedeutung des Rechts:
„Nicht Gewalt, nicht Unterwerfung ist als Mittel eingesetzt, sondern eine geistige, eine kulturelle Kraft: das Recht“
(Hallstein, Die Europäische Gemeinschaft, 1973)
- Recht als Gegenpol zur reinen politischen Machtausübung

IV. Architektur der EU

- Lissabon-Vertrag verleiht EU neue Struktur: Art. 1 EUV

- Art. 1 Abs. 3 EUV:

Grundlage der EU sind allein EUV und AEUV

EU ist die Rechtsnachfolgerin der EG

- Fortgeltung der bisherigen Innen- und Außenrechtsakte(?)

IV. Architektur der EU



- Grundlage bleiben völkerrechtliche Verträge (EUV/AEUV):
 - > die einen supranationalen Verband konstituieren
 - > und diesem Kompetenzen /Souveränitätsrechte übertragen
 - > die der supranationale Verband mittels eigener Institutionen in festgelegten Verfahren ausübt

IV. Architektur der EU

- Vergleichbarkeit der EU mit:
 - Internationale Organisationen – völkerrechtliche Zusammenschlüsse
 - Staatenbund – Bundesstaat / Bsp.: USA
 - Völkerrechtssubjekt / supranationaler Verband eigener Art = „sui generis“

IV. Architektur der EU

b. EU als „Staatenverbund“

Ausgangspunkt: Maastricht-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 89, 155) von 1993

(Rn. 90) „Der Vertrag begründet einen europäischen Staatenverbund, der von den Mitgliedstaaten getragen wird und deren nationale Identität achtet; er betrifft die Mitgliedschaft Deutschlands in supranationalen Organisationen, nicht eine Zugehörigkeit zu einem europäischen Staat (II.1). Die Aufgaben der Europäischen Union und die zu ihrer Wahrnehmung eingeräumten Befugnisse werden dadurch in einer hinreichend voraussehbaren Weise normiert, daß das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung eingehalten, keine Kompetenz- Kompetenz für die Europäische Union begründet und die Inanspruchnahme weiterer Aufgaben und Befugnisse durch Europäische Union und Europäische Gemeinschaften von Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen abhängig gemacht, mithin der zustimmenden Entscheidung der nationalen Parlamente vorbehalten wird (II.2). Durch den Umfang der eingeräumten Aufgaben und Befugnisse und die im Vertrag geregelte Form der Willensbildung in der Europäischen Union und den Organen der Europäischen Gemeinschaften werden die Entscheidungs- und Kontrollzuständigkeiten des Deutschen Bundestages noch nicht in einer Weise entleert, die das Demokratieprinzip, soweit es Art. 79 Abs. 3 GG für unantastbar erklärt, verletzt (II.3).“

IV. Architektur der EU

- Fortsetzung BVerfGE (Maastricht):

(Rn. 95) „Das Demokratieprinzip hindert mithin die Bundesrepublik Deutschland nicht an einer Mitgliedschaft in einer - supranational organisierten - zwischenstaatlichen Gemeinschaft. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist aber, daß eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflußnahme auch innerhalb eines Staatenverbundes gesichert ist. “

IV. Architektur der EU

- Lissabon-Entscheidung des BVerfG
(*BVerfGE* 123, 267)

http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html?Suchbegriff=lissabon

IV. Architektur der EU

c. Rechtsperson EU - Völkerrechtssubjektivität

- Art. 47 EUV – Die EU besitzt Rechtspersönlichkeit
 - > Folge: eigenständige Hoheitsträgerschaft (i.V.m. Art. 1 EUV)

- Art. 335 AEUV – Rechts- und Geschäftsfähigkeit

IV. Architektur der EU

d. Einheit in Vielfalt: Kohärenzgebot und verstärkte Zusammenarbeit

- ***Kohärenzgebot:***

Art. 7 AEUV und Art. 21 Abs. 3 Uabs. 2 EUV

- ***Verstärkte Zusammenarbeit:***

Art. 20 EUV i.V.m. Art. 326 – 334 AEUV

IV. Architektur der EU

Aufgabe:

Der britische Premierminister bezeichnet die EU nach dem Lissabon-Vertrag als schleichend erstarkenden Bundesstaat. Seine litauische Amtskollegin umschreibt die EU hingegen als losen Staatenbund.

Die Bundesregierung will ebenfalls eine Regierungserklärung veröffentlichen und fragt Sie, als juristischen Berater der Regierung, um Rat diesbezüglich. Was empfehlen Sie?

IV. Architektur der EU

2. Komplexes Verhältnis zwischen EU und Mitgliedstaaten

- a. *Notwendigkeit einer Kompetenzabgrenzung*
- b. *Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung*
- c. *Systematik der Kompetenzabgrenzung*
- d. *Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit*
- e. *Prinzip der loyalen Zusammenarbeit*

IV. Architektur der EU

a. Notwendigkeit einer Kompetenzabgrenzung

- aa. Mitgliedstaaten und EU handeln gleichzeitig rechtserheblich in verschiedenen Politikbereichen
- bb. Rechtshierarchien
- cc. Hoheitsrechtliches Handeln erfordert unter Rechtsstaatsgesichtspunkten klare Handlungs- und Verantwortungszuordnung
- dd. Expliziter Katalog der Rechtssetzungsbefugnisse für EU existiert nicht

IV. Architektur der EU



b. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung

aa. Grundsatz: Art. 4 und 5 EUV sowie Art. 3 Abs. 6 EUV

bb. Legaldefinition in Art. 5 Abs. 2 EUV

cc. Keine generelle Kompetenz zum Erlass aller Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele (Art. 3 EUV) erforderlich sind

dd. Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ist die Regel

ee. Begrenzte Verbandskompetenz der EU

IV. Architektur der EU

c. Systematik der Kompetenzabgrenzung

aa. Ausschließliche Kompetenz (Art. 3 AEUV)

bb. Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 AEUV)

cc. Koordinierende Kompetenzen (Art. 5 AEUV)

dd. Unterstützungs-, Koordinierungs- und
Ergänzungsmaßnahmen (Art. 6 AEUV)

IV. Architektur der EU

ee. Herausforderungen für das Kompetenzsystem:

- Frage der „Kompetenz-Kompetenz“
- Kompetenzergänzungsbestimmung oder Vertragsabrundungskompetenz (Art. 352 AEUV)
- „Implied Powers“

IV. Architektur der EU



d. Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Subsidiarität: Legaldefinition in Art. 5 Abs. 3 EUV + Subsidiaritätsprotokoll (Protokoll Nr. 25 zum Lissabon-Vertrag)

- Föderatives Prinzip
- Tatbestandsvoraussetzungen?

Verhältnismäßigkeit: Legaldefinition in Art. 5 Abs. 4 EUV

- Prüfung einer Zweck-Mittel-Relation

IV. Architektur der EU

e. Prinzip der loyalen Zusammenarbeit und Solidarität

- Loyale Zusammenarbeit: Einhaltung von Verpflichtungen (Art. 4 Abs. 3 AEUV)
- Solidarität: Art. 3 Abs. 3 EUV: „Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten“.
- Horizontale und vertikale Dimension im föderalen Verband

IV. Architektur der EU



f. Anwendungsvorrang

aa. Anwendungsvorrang – Begriff

- Anwendungsvorrang contra Geltungsvorrang
- Anwendungsvorrang als (föderale) Kollisionsnorm

IV. Architektur der EU

bb. Anwendungsvorrang - Inhalt

- Einheitlichkeit der Anwendung des EU-Rechts
- Unmittelbare Geltung
- Uneingeschränkter Anwendungsvorrang
- Gebot unionsrechtskonformer Auslegung

IV. Architektur der EU

g. Primär- und Sekundärrecht

aa. Primärrecht:

- EUV
- AEUV
- Grundrechtecharta

bb. Sekundärrecht (Art. 288 AEUV):

- Verordnung
 - Richtlinie
 - Beschlüsse
 - Empfehlungen und Stellungnahmen
-

IV. Architektur der EU



h. Costa/ENEL-Urteil und Internationale Handelsgesellschaft-Urteil des EuGH und Lissabon-Urteil des BVerfG

aa. Costa/ENEL-Urteil des EuGH (Rs. 6/64, Slg. 1964, S. 1251)

- Rechtmäßigkeit der Verstaatlichung der Stromversorgung
- Verhältnis von Europarecht (damals EWG) zu nationalem Recht
- Genereller Anwendungsvorrang

Fundstelle:

http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&numdoc=61964J0006&lg=DE

(insb. S. 1269 f.)

IV. Architektur der EU

bb. Internationale Handelsgesellschaft – Urteil des EuGH

(Rs. 11/70, Slg. 1970, S. 1125)

- EU als autonome Rechtsquelle
- Gültigkeit von Handlungen der EU nur nach EU-Recht zu beurteilen
- Vorrang des EuR im Zweifel auch vor Verfassung der MS

Fundstelle:

http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&numdoc=61970J0011&lg=DE

(insb. S. 1135)

IV. Architektur der EU

cc. Lissabon-Urteil des BVerfG

- Anwendungsvorrang des Unionsrechts
- Vorrang kraft verfassungsrechtlicher Ermächtigung
- Rahmen: Zustimmungsgesetze müssen die Verfassungsordnung (Grundgesetz) wahren

Fundstelle:

http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html?Suchbegriff=lissabon

(insb. Rn. 331 ff.)

IV. Architektur der EU

3. Institutionelles Design der EU

- a. *Allgemeines / Übersicht*
- b. *Einzelne Organe / Institutionen*
- c. *Strukturfragen und institutionelle Herausforderungen*

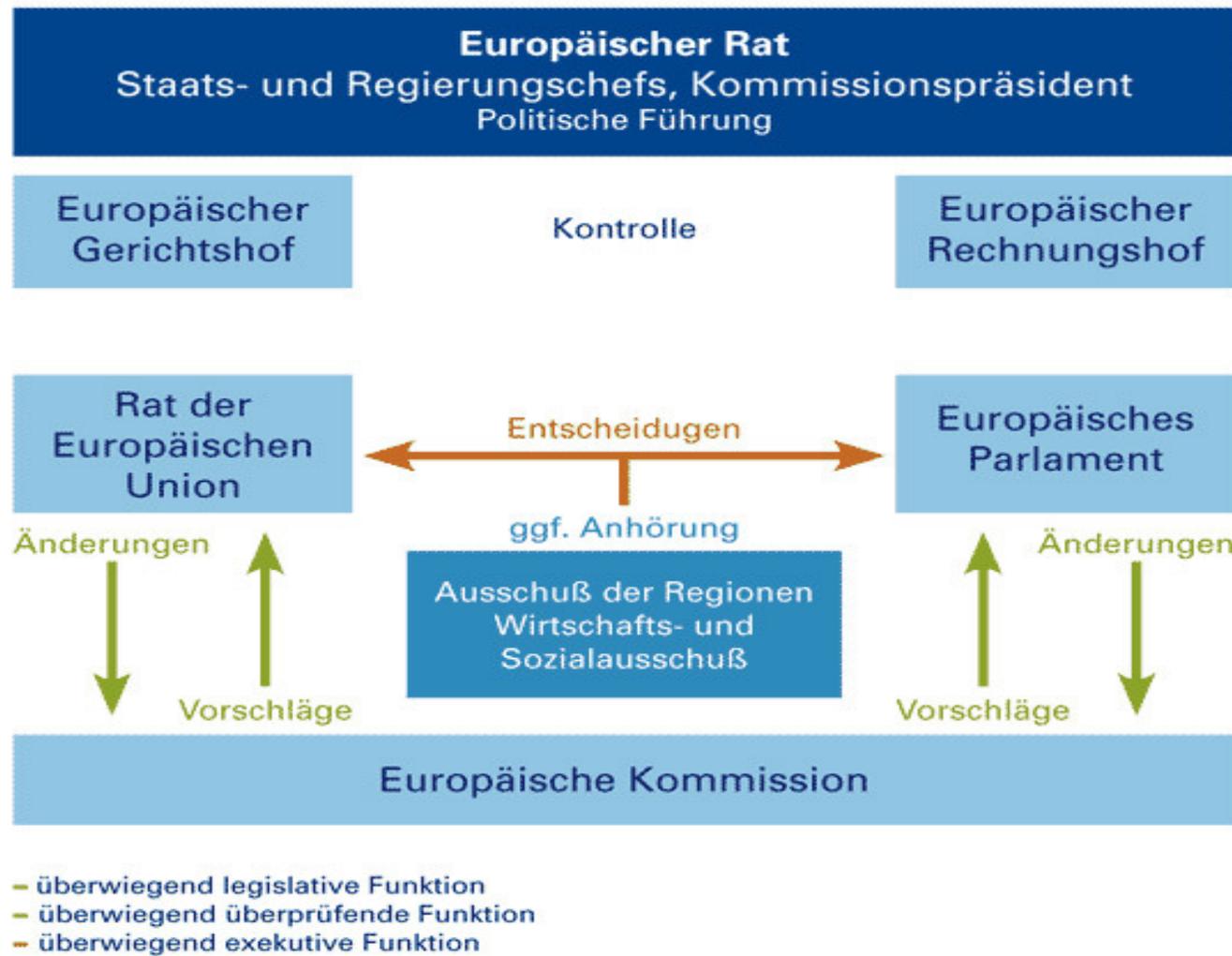
IV. Architektur der EU

a. Allgemeines / Übersicht

- Institutioneller Rahmen / Organe der EU (Art. 13 EUV)
- Handlungsbefugnisse (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 EUV)
- Bindung an Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 3 und 4 EUV)
- Allgemeine institutionelle Bestimmungen: Art. 223 ff. AEUV

IV. Architektur der EU

Skizze



IV. Architektur der EU

b. Einzelne Organe / Institutionen

aa. Europäischer Rat (Art. 15 EUV i.V.m. 235 f. AEUV)

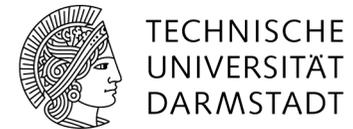
- Staats- und Regierungschefs + Präsident der Kommission
- Politische Führung

IV. Architektur der EU

bb. Rat der EU (Art. 16 EUV i.V.m. Art. 237-243 AEUV)

- Zusammensetzung: aus je einem Vertreter der MS
- Gesetzgebungsfunktion
- Haushaltskompetenz
- Außenbeziehungen

IV. Architektur der EU



cc. Europäische Kommission (Art. 17 EUV i.V.m. Art. 244-250 AEUV)

- Zusammensetzung: noch ein Kommissar/-in pro MS (bis 2014)
- Alleiniges Initiativrecht für Gesetzgebung
- Außenbeziehungen
- Ausarbeitung des Haushaltsplans
- Kontrolle der Einhaltung des EuR
- Verwaltung (soweit Eigenverwaltung vorgesehen – Bsp.: Wettbewerbsrecht)

IV. Architektur der EU



dd. Europäisches Parlament (Art. 14 EUV i.V.m. Art. 223-234 AEUV)

- Zusammensetzung: Vertreter/-innen der Unionsbürger/-innen (zZ 736 Abgeordnete)
- Gesetzgebungszuständigkeit (Mitentscheidung/Anhörung)
- Verabschiedung des Haushaltsplans (mit Rat der EU)
- Kontrollfunktion
(Entlastung/Misstrauensantrag/Untersuchungsausschüsse/Verfahrenseinleitung vor dem EuGH)
- Bürgerbeauftragter

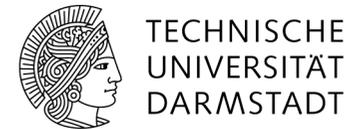
IV. Architektur der EU



ee. Europäischer Gerichtshof (Art. 19 EUV i.V.m. Art. 251-281 AEUV)

- Zusammensetzung: ein Richter/-in je MS und 8 Generalanwälte
- Alleiniges Recht auf Auslegung und Verwerfung des EU-Rechts
- Instanzenzug: EuGH, EuG, EuGöD
- Verfahrenskatalog
- Kontrollfunktion

IV. Architektur der EU



ff. Europäische Zentralbank (Art. 282-284 AEUV)

- Direktorium (Präsident/Vizepräsident + 4 Mitglieder) und ESZB-Rat
- Besondere Form der Unabhängigkeit
- Aufgabe: Gewährleistung von Preisstabilität (Art. 282 Abs. 2 AEUV)

gg. Europäischer Rechnungshof (Art. 285-287 AEUV)

- Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Einnahmen und Ausgaben der EU
- Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

IV. Architektur der EU

hh. Agenturen

- Selbstständige Einrichtungen der EU
- Verwaltung von Fachbereichen, i.d.R. eigene Rechtspersönlichkeit
- http://europa.eu/about-eu/institutions-bodies/index_de.htm
- Keine ausdrückliche Kompetenz in EUV oder AEUV vorgesehen
- Hinweis: Art. 263 Uabs. 1 Satz 2 AEUV -> Nichtigkeitsklage bzgl. *„Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten“*

IV. Architektur der EU

c. Strukturfragen und institutionelle Herausforderungen

- **Gewaltenteilung / System von „checks and balances“** und **exekutive Ausrichtung der EU**
- **Demokratiedefizit** und **doppelte demokratische Legitimation**
- **Funktionalität** und **Rechtsstaatlichkeit**